

Ernest C. BODURA, Wien/Warschau

Pandektenlehrbücher auf Polnisch oder polnische Pandektenlehrbücher?

Anmerkungen zu zwei Hauptwerken der galizischen Pandektistik im 19. Jahrhundert

Pandect textbooks in Polish or Polish Pandect textbooks?

Notes on two main works of Galician pandectistics in the 19th century.

The specific textbooks on Pandect law were a characteristic element of the German Pandektistik. It is almost intuitively assumed that all these textbooks were written in German language. Considering them more closely reveals, however, that in the nineteenth century this kind of textbooks on the "Pandektenrecht" also existed in other languages than German, such as two textbooks published in Polish at the time, namely the two-volume work "Pandekta czyli wykład prawa prywatnego, rzymskiego, o ile ono jest podstawą prawodawstw nowszych", published by Józefat Zielonacki in 1862, and Ferdinand Źródłowski's Pandect textbook from 1889 entitled "Pandekta prywatnego prawa rzymskiego". Both textbooks were extensive and independent elaborations in Polish language, which, however, dealt with (German) Pandect law. According to the author of the article, both textbooks must be regarded as a key for exploring the Galician Pandektistik.

Keywords: Galician Pandectistics – Pandect textbooks in Polish – Roman Law in Galicia – Slavica non leguntur – Textbooks of Pandect Law

Um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts stand die deutsche Privatrechtswissenschaft bekanntlich ganz im Zeichen der sog. Pandektistik oder der sog. Pandektenwissenschaft.

Kennzeichnend für die Epoche der Pandektistik oder der Pandektenwissenschaft waren die spezifischen Lehrbücher des Pandektenrechts. Die Besonderheit dieser Lehrbücher des Pandektenrechts bestand darin, dass sie – so hat es im neuesten Schrifttum etwa Hans-Peter Haferkamp formuliert, „den Diskussionsstand der Einzelfragen zusammentrugen und zugleich über eine strenge systematische Verknüpfung die Zusammenhänge herausarbeiteten.“¹

¹ HAFERKAMP, Pandektenwissenschaft 778.

Man geht dabei fast intuitiv davon aus, dass diese Lehrbücher des Pandektenrechts ausnahmslos in deutscher Sprache verfasst worden seien. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass es solche Lehrbücher des Pandektenrechts im neunzehnten Jahrhundert auch in anderen Sprachen als dem Deutschen gab,² so etwa zwei

² Werner Ogris hat allerdings schon vor mehr als 50 Jahren explizit darauf hingewiesen, dass sich in der österreichischen Rechtswissenschaft neben dem deutschsprachigen und italienischen Zweig in der zweiten Hälfte des 19. Jhd. auch eine auf der deutschen Gemeinrechtswissenschaft beruhende juristische Literatur in tschechischer und polnischer Sprache entwickelt hatte. Dabei konstatierte er jedoch gleichzeitig nicht ohne spürbares Bedauern, dass letztere „bisher in deutschsprachigen Werken kaum

auf Polnisch in den 1860er und 1880er Jahren erschienene Pandektenlehrbücher, die im Folgenden etwas näher vorgestellt werden sollen. Es handelt sich zum einen um das von Józefat Zielonacki im Jahre 1862 in erster Auflage vorgelegte zweibändige Werk „Pandekta czyli wykład prawa prywatnego rzymskiego, o ile ono jest podstawą prawodawstw nowszych“ [Die Pandekten oder eine Auslegung des römischen Privatrechts, soweit es Grundlage der neueren Gesetzgebungen-ist]³ und zum anderem um das Pandektenlehrbuch von Ferdinand Źródłowski aus dem Jahre 1889 unter dem Titel: „Pandekta prywatnego prawa rzymskiego“ [Die Pandekten des römischen Privatrechts].⁴

Obwohl auf Polnisch verfasst, hatten diese beiden Pandektenlehrbücher ausschließlich das (deutsche) Pandektenrecht zum Gegenstand. Sie waren aber andererseits auch keinesfalls bloße Übersetzungen irgendwelcher bereits vorliegender deutscher Pandektenlehrbücher. Vielmehr waren sie originäre Werke galizischer bzw. polnischer Autoren, deren ganzer beruflicher Werdegang entweder an deutschen bzw. preußischen Universitäten stattfand, so im Falle J. Zielonackis, oder an den österreichischen Universitäten wie bei F. Źródłowski. Beide waren zu Ordinarien für Römisches Recht avanciert, der erstere J. Zielonacki, u.a an der k.k. Universität Innsbruck und der – damals noch ausschließlich als deutsche Hochschule geführten – k.k. Universität Prag.

Somit handelt es sich im Falle der beiden Pandektenlehrbücher, die uns hier beschäftigen sollen, um zwei umfangreiche selbständige Ausarbeitungen in polnischer Sprache, die aber das

(deutsche) Pandektenrecht zum Gegenstand hatten und dabei lehrbuchmäßig verfasst waren.

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen, wo die Lehrbücher von J. Zielonacki und F. Źródłowski in systematischer Hinsicht genau zu verorten sind. Handelt es sich dabei um Pandektenlehrbücher auf Polnisch oder vielmehr um polnische Pandektenlehrbücher? Oder die Frage etwas anders formuliert: Stellten die hier zur Debatte stehenden auf Polnisch verfassten Werken von J. Zielonacki und F. Źródłowski ganz „normale“ Pandektenlehrbücher in dem Sinne dar, dass sie wie jedes andere in Deutschland auf Deutsch erschienene Pandektenlehrbuch ausschließlich das vorhandene deutsche Pandektenrecht für einen polnischen Leserkreis erschlossen, oder beinhalteten sie doch eine spezifisch „polnische“ oder galizische Sichtweise auf das Pandektenrecht? Im ersteren Fall hätte die polnische Sprache im Grunde genommen „nur“ die Funktion eines rein technischen Ausdrucksmittels anstelle der deutschen Sprache. Gab es also, um die Fragestellung etwas zu variieren, im 19. Jahrhundert so etwas wie eine spezifisch „galizische Pandektistik“ in polnischer Sprache, die die damals dominierende deutsche oder österreichische „Pandektistik“ hätte bereichern und ergänzen können? Welcher Stellenwert kam der polnischsprachigen Literatur innerhalb der galizischen Pandektistik zu, und welcher wissenschaftliche Wert wäre dieser Art juristischer Literatur zuzuerkennen?

Wenn hier von einer spezifisch „galizischen Sichtweise“ die Rede ist, so ist dies allerdings keineswegs im Gegensatz zu einer „rein“ österreichischen Sichtweise gemeint. Denn natürlich unterlagen auch die beiden Universitäten Galiziens, Krakau und Lemberg, dem rechtswissenschaftlichen Curriculum der k.k. Universitäten. Einer spezifisch „galizischen“ Sichtweise könnte also bestenfalls die Funktion zukommen, die damals dominierende deutsche oder österreichische Sichtweise auf das Phänomen der „Pandektistik“ oder des „Pandektenrechts“ zu berei-

beachtet worden ist“, was wiederum daran liegen mag, dass „für die meisten deutschsprachigen Juristen der Satz ‚Slavica non leguntur‘ galt“, vgl. OGRIS, Historische Rechtsschule 386 Fn. 60.

³ ZIELONACKI, Pandekta.

⁴ ŹRÓDŁOWSKI, Pandekta.

chern, zu ergänzen oder zu erweitern. Mit dieser Fragestellung ist allerdings ein weiteres Problem verknüpft, nämlich die Frage, ob die beiden hier im Mittelpunkt stehenden Pandektenhandbücher von J. Zielonacki und F. Żródłowski tatsächlich als eine Art Schlüssel zur Erkundung der galizischen Pandektistik schlechthin dienen können. Bevor auf diese Fragen näher eingegangen wird, seien einige wenige Worte zur damaligen Lage an den galizischen Universitäten Krakau und Lemberg in den 1860er Jahren gestattet: Es waren dies die beiden einzigen akademischen Einrichtungen im damaligen Galizien, an denen Forschung und Lehre des Römischen Rechts systematisch betrieben wurden.⁵ Gerade in dieser Zeit, also in den 60er Jahren, setzte an den beiden Rechtsfakultäten ein Prozess einer allgemeinen Polonisierung des Lehrbetriebes ein.⁶ Ohne Zweifel war das wissenschaftsgeschichtlich ein einschneidendes Ereignis für die weitere Geschichte des Römischen Rechts in Polen. Denn es führte schließlich im weiteren Verlauf des 19. Jhds. zur Etablierung einer nahezu rein „polnischen“ Lehre des Römischen Rechts im damaligen Galizien.

Wenden wir uns nun zunächst dem Pandektenlehrbuch von J. Zielonacki zu. J. Zielonacki (1818-1884) wurde in Großpolen, also im sog. Großherzogtum Posen, als preußischer Untertan geboren.⁷ Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und der Promotion zum Dr. iur. in Berlin im Jahre 1845 habilitierte er im Römischen Recht im Jahre 1849 an der preußischen Universität Breslau, wo er zunächst auch als Privatdozent tätig war, bis er im Jahr 1850 zum Lehrstuhlin-

haber für Römisches Recht in Krakau ernannt wurde.⁸ Im Jahre 1853 wurde er jedoch aus politischen Gründen entlassen und nach Innsbruck versetzt, wo er aber gleichfalls den Lehrstuhl für Römisches Recht innehatte. Später, d.h. im Jahre 1855, wechselte er nach Prag und schließlich, 1857, nach Lemberg, wo er als Professor für Römisches Recht bis 1870 lehrte.⁹ J. Zielonacki hat als Romanist in drei Sprachen gearbeitet: Nach der Doktorarbeit und der Habilitationsschrift auf Latein verfasste er zahlreiche romanistische und privatrechtliche Arbeiten auf Deutsch, bis er später in seinen wissenschaftlichen Publikationen zur polnischen Sprache überging.

Vom intellektuellen Zuschnitt und seiner Arbeitsweise her war J. Zielonacki als Romanist zweifelsohne ein en vogue Pandektist,¹⁰ was sich auch in seinen Publikationen niederschlug, die im Übrigen auch seine ausgezeichneten Kenntnisse der deutschen romanistischen Literatur bewiesen. Wie sich dies für einen typischen Pandektisten gehörte, galt auch J. Zielonackis Interesse in erster Linie der Rechtsdogmatik, und zwar sowohl des aktuellen österreichischen Privatrechts wie auch der Dogmatik des Pandektenrechts, kaum aber – und auch dies war in gewisser Weise charakteristisch – etwa der Rechtsgeschichte.¹¹

Das Pandektenlehrbuch, das uns hier interessiert, war das Hauptwerk J. Zielonackis.¹² Es ist

⁵ Zum Unterricht des Römischen Rechts an den damaligen galizischen Universitäten vgl. allen voran KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 216-257.

⁶ PATKNAIOWSKI, *Dzieje Wydziału* 243f, 246-250; FINKEL, STARZYŃSKI, *Historia* I 341f; STINIA, *Uniwersytet Jagielloński* 20, 45-48; SONDEL, *Z dziejów Katedry* 103.

⁷ ZIĘBA, *Józefat Zielonacki* 1; DIES., *Polnischer Gelehrter*, 391.

⁸ PATKANIOWSKI, *Dzieje Wydziału* 251; SONDEL, *Z dziejów Katedry* 103; WISŁOCKI, *Dzieje* 72; ZIĘBA, *Józefat Zielonacki* 4; DIES., *Polnischer Gelehrter* 392; DIES., *Szkic do biografii* 130; DIES., *Profesor Józefat Zielonacki* 93.

⁹ FINKEL, STARZYŃSKI, *Historia* I 311; KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 234; ZIĘBA, *Józefat Zielonacki* (Diss.) 23; DIES., *Polnischer Gelehrter*, 399.

¹⁰ GIARO, *Dogmatyka* 94; JĘDREJEK, *Niemiecka Szkoła* 92; DERS., *Zastosowanie metody* 113; KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 238; VETULANI, *Dzieje* 37.

¹¹ KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie* 238.

¹² SONDEL, *Z dziejów Katedry* 103; ZIĘBA, *Józefat Zielonacki* 105; DIES., *Polnischer Gelehrter* 427.

ein umfangreiches Werk von zwei Bänden auf 843 Seiten.¹³ Schon von seinem Aufbau her orientiert es sich zweifelsohne am Aufbau zahlreicher deutschsprachiger Pandektenlehrbücher, die zu dieser Zeit in Deutschland in großer Zahl erschienen.¹⁴ Der erste den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und dem Sachenrecht gewidmete Band beginnt mit einer signifikanten Definition des Vorlesungsgegenstandes: Gegenstand der Pandektenvorlesung sollte das römische Privatrecht zur Zeit Justinians sein, allerdings nur insoweit, als es zugleich die Grundlage der neueren Privatrechtsgesetzgebung darstellte.

Charakteristisch ist dabei, dass J. Zielonacki auf jegliche weitergehende Überlegungen, etwa zu der Frage, wie sich das Recht in materieller Hinsicht entwickelt hat und aus welchen Quellen es fließt, grundsätzlich verzichtet und sich im Gegenteil darauf beschränkt, es als Mittel zur Sicherung der sozialen Ordnung zu betrachten – hier bleibt er eindeutig einer rein positivistischen Konzeption des Rechts treu.¹⁵ Interessanterweise geht J. Zielonacki allerdings kurz auf die Frage des Einflusses des römischen Rechts auf die Entwicklung des polnischen Rechts ein:¹⁶ Bevor er im ersten Band zum römischen Sachenrecht übergeht, erörtert J. Zielonacki auch die Rechtsquellenlehre, das Personenrecht und die Rechtsakte.¹⁷ Der zweite Band befasst sich dann mit dem Schuldrecht, mit dem Pfand, das J. Zielonacki als gesonderten Teil des Rechtssystems betrachtet, sowie mit dem Familien- und Erbrecht. Vor jedem Absatz findet sich eine umfangreiche Bibliographie, die allerdings bezeichnenderweise fast ausschließlich das deutsche Schrifttum enthält. Das ganze Lehrbuch ist in

einem prägnanten, präzisen Stil verfasst¹⁸ und hat dadurch zweifellos einen großen didaktischen Wert gehabt. Bezeichnenderweise enthält es fast ausschließlich eine rein dogmatische Vorlesung zum justinianischen Recht, mit nur sehr wenigen punktuellen Hinweisen auf das klassische Recht bzw. auf die historische Entwicklung des römischen Rechts. Das Ganze bleibt ausgesprochen ahistorisch.¹⁹ J. Zielonacki verkörperte ohne Zweifel den Typus des deutschen Pandektisten, für den das römische Recht an sich keine historische Disziplin darstellt, sondern bestenfalls einen Prototyp des geltenden Rechts. Wie bereits erwähnt, zeigen die Schriften J. Zielonackis eine gründliche Kenntnis der Quellen des römischen Rechts und der zeitgenössischen romanistischen Literatur, aber keine ausgeprägt historischen Interessen.²⁰

Man nimmt im Schrifttum allerdings generell an, dass das Pandektenlehrbuch von J. Zielonacki durchaus wichtig war für die Präsenz des römischen Rechts in der polnischen Kultur im 19. Jahrhundert.²¹ Er hat das Buch für die Studenten der Jagiellonen-Universität geschrieben. Es war das erste polnische Pandekten-Handbuch, das das deutsche Lehrmodell des römischen Rechts auf galizischen Boden überträgt.

Dies wurde auch von seinen Zeitgenossen so gesehen und entsprechend gewürdigt. So bewertete der Krakauer Gelehrte Friedrich Zoll [der Ältere] – übrigens ein bekennender Gegner des Pandektenrechts – das Pandektenlehrbuch von J. Zielonacki sehr hoch, und zwar mit der Begründung, dass es „in der polnischen Literatur das erste und einzige Werk dieser Art“ sei,

¹³ KODREBSKI, *Prawo rzymskie* 237; ZIĘBA, Józefat Zielonacki 87; DIES., *Polnischer Gelehrter* 424.

¹⁴ KODREBSKI, *Prawo rzymskie* 237.

¹⁵ Ebd.; SONDEL, *Z dziejów Katedry* 103.

¹⁶ ZIELONACKI, *Pandekta I* 4.

¹⁷ KODREBSKI, *Prawo rzymskie* 237.

¹⁸ Ebd. 238.

¹⁹ Ebd.; SONDEL, *Z dziejów Katedry* 103.

²⁰ SONDEL, *Z dziejów Katedry* 103.

²¹ JĘDREJEK, *Niemiecka Szkoła* 92; KODREBSKI, *Prawo rzymskie* 237; SONDEL, *Z dziejów Katedry* 103; ZIĘBA, Józefat Zielonacki 102f; DIES., *Polnischer Gelehrter* 426f.

dessen terminologische Präzision und konsistente Systematik er hoch lobte.²²

Neben J. Zielenacki ist es ganz sicherlich Ferdynand Żródlowski (1843-1894)²³, der unter den damaligen galizischen Romanisten als Pandektist betrachtet werden kann.²⁴ Das wissenschaftliche Hauptinteresse von F. Żródlowski galt dem gegenwärtigen österreichischen bzw. deutschen Privatrecht seiner Zeit. Er schrieb und veröffentlichte hauptsächlich in deutscher Sprache und es war ihm wichtig, mit der deutschen Wissenschaft in Kontakt zu bleiben.²⁵ Darüber hinaus beteiligte er sich aktiv an den Diskussionen zur Reform des österreichischen Privatrechts, und zwar hauptsächlich zu Fragen des Zivilprozessrechts.²⁶

Auf dem Gebiet des römischen Rechts hat F. F. Żródlowski drei umfassende Lehrbücher veröffentlicht, darunter das für unsere Fragestellung besonders interessierende Lehrbuch der Pandekten auf Polnisch²⁷. Daneben hat er ein umfassendes Lehrbuch des römischen Rechts auf Deutsch geschrieben²⁸ – darüber wird noch

zu sprechen sein – und schließlich ein Lehrbuch der Institutionen auf Polnisch.²⁹

Der Aufbau des eben erwähnten Pandektenlehrbuchs von F. Żródlowski unterscheidet sich nicht wesentlich von dem über ein Vierteljahrhundert älteren Lehrbuch J. Zielenackis und es bleibt demensprechend auch ganz im üblichen Schema der deutschen Pandektenlehrbücher seiner Zeit.³⁰ F. Żródlowski behandelt in seinem Pandektenlehrbuch das allgemeine Wissen über das Recht als solches,³¹ darunter die Rechtsquellenlehre, das Personenrecht, die allgemeine Lehre über die Sachen und die Rechtsgeschäfte. Eine ausführliche Darstellung des römischen Rechts bleibt zunächst aus; sie sollte augenscheinlich im zweiten letztendlich nicht veröffentlichten zweiten Band des Lehrbuches enthalten sein. F. Żródlowski verweist in seinem polnischen Pandektenlehrbuch wiederholt auf sein in Prag im Jahre 1877 u. 1880 veröffentlichtes Handbuch des römischen Rechts auf Deutsch wie auch auf die einschlägigen deutschen Pandektenlehrbücher, insbesondere auf die klassischen Lehrbücher von Windscheid und Dernburg, aber er lässt sich durchaus auch auf zahlreiche Polemiken mit deutschen Romanisten ein.³²

Wie es scheint, war der didaktische Wert des Pandektenlehrbuchs von F. Żródlowski gering; in dieser Hinsicht unterscheidet es sich recht eindeutig von J. Zielenackis Lehrbuch.³³ In dogmatischer Hinsicht voller Polemik in alle Richtungen und in ungeschickter Sprache geschrieben, erfreute es sich bei den Studenten mit Sicherheit keiner großen Beliebtheit.³⁴ Dement-

²² ZOLL, Uwagi (1864) 178.

²³ F. Żródlowski studierte in Lemberg, promovierte jedoch in Krakau und habilitierte sich dort 1866 im österreichischen Zivilrecht. Als 24-jähriger junger Mann wurde er ein Jahr später als außerordentlicher Professor für Zivilrecht an die Universität Lemberg berufen. Diese schnelle wissenschaftliche Karriere war nicht zuletzt durch die Polonisierung der Universität Lemberg bedingt, die nun nach der sprachlichen Umstellung polnische Dozenten benötigte. 1872 wurde F. Żródlowski zum ordentlichen Professor für das Zivilrecht ernannt. Er trat 1889 in den Ruhestand, vgl. KODREBSKI, Prawo rzymskie 238f.

²⁴ GIARO, Dogmatyka 94; JĘDREJEK, Niemiecka Szkoła 92; DERS., Zastosowanie metody 113; VETULANI, Dzieje 37.

²⁵ KODREBSKI, Prawo rzymskie 239.

²⁶ Vgl. etwa ŻRÓDLOWSKI, Untersuchungen; DERS., Verjährung.

²⁷ ŻRÓDLOWSKI, Pandekta 1.

²⁸ ŻRÓDLOWSKI, Römisches Privatrecht.

²⁹ ŻRÓDLOWSKI, Instytucje.

³⁰ KODREBSKI, Prawo rzymskie 239.

³¹ JĘDREJEK, Niemiecka Szkoła 215; DERS., Ocena metody 105.

³² Allerdings stieß er dabei anscheinend auf deutscher Seite auf eine bemerkenswert respektlose Gleichgültigkeit, vgl. dazu KODREBSKI, Prawo rzymskie 240.

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

sprechend wurde es in der Literatur auch eher kritisch bewertet. Man warf ihm vor, dass es schon bei seinem Erscheinen gänzlich veraltet gewesen sei.³⁵ Und man stellte dabei auch ganz generell den Nutzen eines solchen Lehrbuchs jedenfalls für den Geltungsbereich des österreichischen ABGB in Frage. Dass ein zweiter Band dieses Pandektenlehrbuchs nicht veröffentlicht wurde, dürfte allerdings nicht durch diese Kritik bedingt gewesen sein, sondern hing wohl eher mit dem Abgang F. Żródłowskis von seinem Lehrstuhl zusammen.³⁶ Auf jeden Fall lässt sich seinem Pandektenlehrbuch entnehmen, dass sich F. Żródłowski deutlicher noch als J. Zielonacki zur Aktualität des Pandektenrechts bekannte.³⁷ Das moderne römische Recht, das im 19. Jahrhundert sog. heutige römische Recht, ist ihm gleichbedeutend mit dem deutschen Gemeinen Recht. Mehr noch als J. Zielonacki steht F. Żródłowski für einen in Galizien tätigen Pandektisten, der eng mit der deutschen Wissenschaft verbunden ist.

Um nun zum Schluss wieder zur Ausgangsfrage zurückzukehren: Stellen nun die beiden hier vorgestellten Werke von J. Zielonacki und F. Żródłowski in systematischer Hinsicht tatsächlich spezifisch polnische Pandektenlehrbücher dar, oder im Grunde doch nur deutsche Pandektenlehrbücher auf Polnisch? Unsere Antwort darauf muss wohl eher durchwachsen ausfallen. Sie waren m.E. beides. Denn sie weisen recht eindeutig spezifisch polnische Komponenten auf, zeigen sich aber andererseits – was eben auch nicht zu übersehen ist – sehr stark in der deutschen Pandektistik verankert.

Als spezifisch polnische Komponente lässt sich hier zum einen die Tatsache anführen, dass J. Zielonacki schon zu Beginn seines Buches, wenn auch nur kurz, auf die Frage eingeht, inwieweit das römische Recht für die Entwicklung

des polnischen Rechts von Bedeutung gewesen ist. Zum anderen aber, bedeutsamer noch, der Umstand, dass beide Lehrbücher auf Polnisch geschrieben waren. Aus rechtshistorischer und wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive kommt diesem Umstand insofern eine große Bedeutung zu, als sich dies, wie erwähnt, in einer Zeit abgespielt hat, in der es weder ein systematisches Studium noch einen entsprechenden universitären Lehrbetrieb im Römischen Recht auf Polnisch gegeben hatte. Dementsprechend steht das Erscheinen der beiden hier zur Debatte stehenden Pandektenlehrbücher in engem Zusammenhang mit dem sich in dieser Zeit an den beiden galizischen Rechtsfakultäten vollziehenden Prozess einer allgemeinen Polonisierung des Lehrbetriebes. Denn man konnte sich kaum ernsthaft für eine generelle Einführung des Polnischen als Unterrichtssprache an einer Rechtsfakultät einsetzen, ohne gleichzeitig ein dazu geeignetes Lehrmittel, etwa in Form eines entsprechenden Lehrbuches, für ein so grundlegendes Fach zur Verfügung zu stellen, wie es das Römische Recht aus damaliger Sicht ohne Zweifel war. So betrachtet ist es auch ohne weiteres zu verstehen, warum das Erscheinen des Pandektenlehrbuchs von J. Zielonacki von den Zeitgenossen so hoch gewürdigt und gelobt wurde. Denn unbestrittenermaßen kam ihm eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Dogmatik des römischen Rechts in polnischer Sprache zu. Vor allem hat es nicht unwesentlich zur Präzisierung und Entwicklung der privatrechtlichen Begrifflichkeit in polnischer Sprache beigetragen. Was die Verankerung der beiden Pandektenlehrbücher von J. Zielonacki und F. Żródłowski in der deutschen Pandektistik angeht, ist diese in erster Linie darin zu sehen, dass sie – wie schon mehrfach angedeutet – ausschließlich das (deutsche) Pandektenrecht zum Gegenstand haben. Des Weiteren waren sie ganz ähnlich wie die „typischen Pandektenlehrbücher“ jener Epoche in Deutschland aufgebaut und strukturiert. Schließlich kam ihnen die glei-

³⁵ KODRĘBSKI, Prawo rzymskie 239.

³⁶ Ebd. 240f.

³⁷ Ebd. 239.

che Rolle zu, wie den damals üblichen deutschen Pandektenlehrbüchern dieser Zeit in den Staaten des Deutschen Bundes, in denen es inzwischen bereits ein kodifiziertes Privatrecht gab, wie dies bekanntermaßen etwa in Preussen, Österreich oder auch im Königreich Sachsen der Fall war, wo also das alttradierte Gemeine Recht nicht mehr galt. Hier kam den Pandektenlehrbüchern die Bedeutung einer Art „didaktischen Vehikels“ von hohem Wert zu, das dazu geeignet war, den angehenden Juristen die Grundkonstruktionen privatrechtlicher Dogmatik in effektiver Weise nahezubringen.

Auch wenn die Pandektenlehrbücher von J. Zielonacki und F. Źródłowski nicht grundlegend vom „deutschen Vorbild“ abweichen, so wird in ihnen doch so etwas wie eine spezifisch galizische Pandektistik als ein rechtshistorisches Phänomen sichtbar; sie können daher als Schlüssel zur Erkundung der galizischen Pandektistik dienen. Deren wesentliche Bedeutung ist in dem schlichten Umstand begründet, dass sie zu einem nicht unwesentlichen Teil in der polnischen Sprache verfasst ist.

Was den wissenschaftlichen Wert dieser polnischsprachigen Literatur innerhalb der galizischen Pandektistik anbelangt, so ist diese – obwohl in Europa wenig bekannt – hinter dem „deutschen Vorbild“ eigentlich kaum zurückgeblieben. Dies gilt jedenfalls für ihre Hauptwerke, also die hier im Mittelpunkt stehenden Pandektenhandbücher von J. Zielonacki und F. Źródłowski.

Die galizische Pandektistik stellt bis jetzt ein nur wenig wissenschaftlich durchdrungenes Forschungsfeld dar. Seine eingehende und systematische Erkundung kann einen Beitrag darstellen zur Erforschung des Phänomens der Pandektistik als eines rechtswissenschaftlichen Stils sowohl aus polnischer als auch aus europäischer Perspektive.

Korrespondenz:

MMag. Dr. Ernest C. BODURA, LL.M.
Universität Wien,
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10–16
A – 1010 Wien;
ernest.cezary.bodura@univie.ac.at

Abkürzungen:

- KUL Katolicki Uniwersytet Lubelski (Lublin)
PAU Polska Akademia Umiejętności [Polnische Akademie der Gelehrsamkeit - eine wissenschaftliche Gesellschaft, Krakau]
UJ Uniwersytet Jagielloński (Krakau)
UKSW Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego (Warschau)
ZP Zeszyty Prawnicze UKSW

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literaturverzeichnis:

- Ludwik FINKEL, Stanisław STARZYŃSKI, *Historia Uniwersytetu Lwowskiego*, Bd. 1–2 (Lwów 1894).
- Tomasz GIARO, *Dogmatyka a historia prawa w polskiej tradycji romanistycznej*, in: *Prawo Kanoniczne* 37/3-4 (1994) 85–99.
- Hans-Peter HAFERKAMP, *Die Historische Rechtsschule* (Frankfurt am Main 2018).
- DERS., *Pandektenwissenschaft*, in: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 9: *Naturhaushalt–Physiokratie* (Stuttgart 2009) 777–779.
- Grzegorz JĘDREJEK, *Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna a prawo rzymskie w Polsce w XIX wieku* (jur. Diss., Univ. [KUL] Lublin 2002).
- DERS., *Zastosowanie metody historycznej w polskiej romanistyce XIX*, in: Antoni DĘBIŃSKI - Monika WÓJCIK (Hgg.), *Współczesna romanistyka prawnicza w Polsce* (Lublin 2004) 103–116.
- DERS., *Ocena metody historycznej w polskiej romanistyce XIX wieku*, in: *Rocznik Nauk Prawnych* 12 (2002) 97–113.
- Jan KODRĘBSKI, *Prawo rzymskie w Polsce w XIX w.* (Łódź 1990).
- Werner OGRIS, *Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik*, in: DERS., *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003*, hg. v. Thomas OLECHOWSKI (Wien 2003) 345–400.
- Michał PATKANIOWSKI, *Dzieje Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego od reformy kołłątajowskiej do końca XIX stulecia* (Kraków 1964).
- Michał PATKANIOWSKI (Hg.), *Studia z dziejów Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego* (Kraków 1964).
- Maria STINIA, *Uniwersytet Jagielloński w latach 1871–1914. Modernizacja procesu nauczania* (Kraków 2014).
- Janusz SONDEL, *Z dziejów Katedry Prawa Rzymskiego Uniwersytetu Jagiellońskiego*, in: *Prace Komisji Historii Nauki PAU*, Bd. 12 (2013) 82–116.
- Adam VETULANI, *Dzieje Historii Prawa w Polsce* (Kraków 1948).
- Juliusz WISŁOCKI, *Dzieje Nauki Prawa Rzymskiego w Polsce* (Warszawa 1945).
- Józefat ZIELONACKI, *Pandekta czyli wykład prawa prywatnego rzymskiego, o ile ono jest podstawą prawodawstw nowszych*, Bd. 1–2 (Kraków ¹1862/1863, Kraków ²1870/1871).
- Agnieszka ZIĘBA, *Józefat Zielonacki – polski uczony XIX wieku i jego miejsce w historii romanistyki polskiej* (jur. Diss., Univ. Kraków [UJ] 2006).
- DIES., *Józefat Zielonacki zapomniany polski romanista XIX w. Szkic do biografii*, in: *Zeszyty Prawnicze UKSW*, 4.1 (2004) 129–147.
- DIES., *Profesor Józefat Zielonacki (1818–1884) na tle XIX-wiecznej pandektystyki*, *Zeszyty Prawnicze UKSW*, 7.1 (2007) 77–100.
- DIES., *Professor Józefat Zielonacki. Ein polnischer Gelehrter des 19. Jahrhunderts und sein Rang in der romanistischen Rechtslehre*, in: Zoran POKROVAC (Hg.), *Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert. Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers*, Bd. 5 (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 248, Frankfurt am Main 2010) 391–434.
- Fryderyk ZOLL [der Ältere], *Uwagi do Pandektów J. Zielonackiego*, in: *Czasopismo Poświęcone Prawu i Umiejętnościom Politycznym* (1862) 51–58, (1863) 224–232, 493–502, (1864) 163–178.
- Ferdynand ŻRÓDŁOWSKI, *Pandekta prywatnego prawa rzymskiego*, Bd. 1: *Wstęp i Część ogólna* (Lwów 1889).
- DERS., *Instytucje i Historia prywatnego prawa rzymskiego* (Lwów 1889).
- DERS., *Das römische Privatrecht*, Bd. 1: *Das Recht im objektiven Sinn und die Personen* (Prag 1877); Bd. 2: *Die Sachen und ein Theil der Lehre von den Rechten überhaupt* (Prag 1880).
- DERS., *Untersuchungen aus dem österreichischen Civilrechte mit Berücksichtigung der römischen Rechtes und der neueren Gesetzbücher* (Prag 1872).
- DERS., *Die Verjährung nach österreichischem Rechte, mit vorzüglicher Berücksichtigung des römischen und gemeinen Rechts* (Prag 1878).